



LRS-KONZEPT Realschule

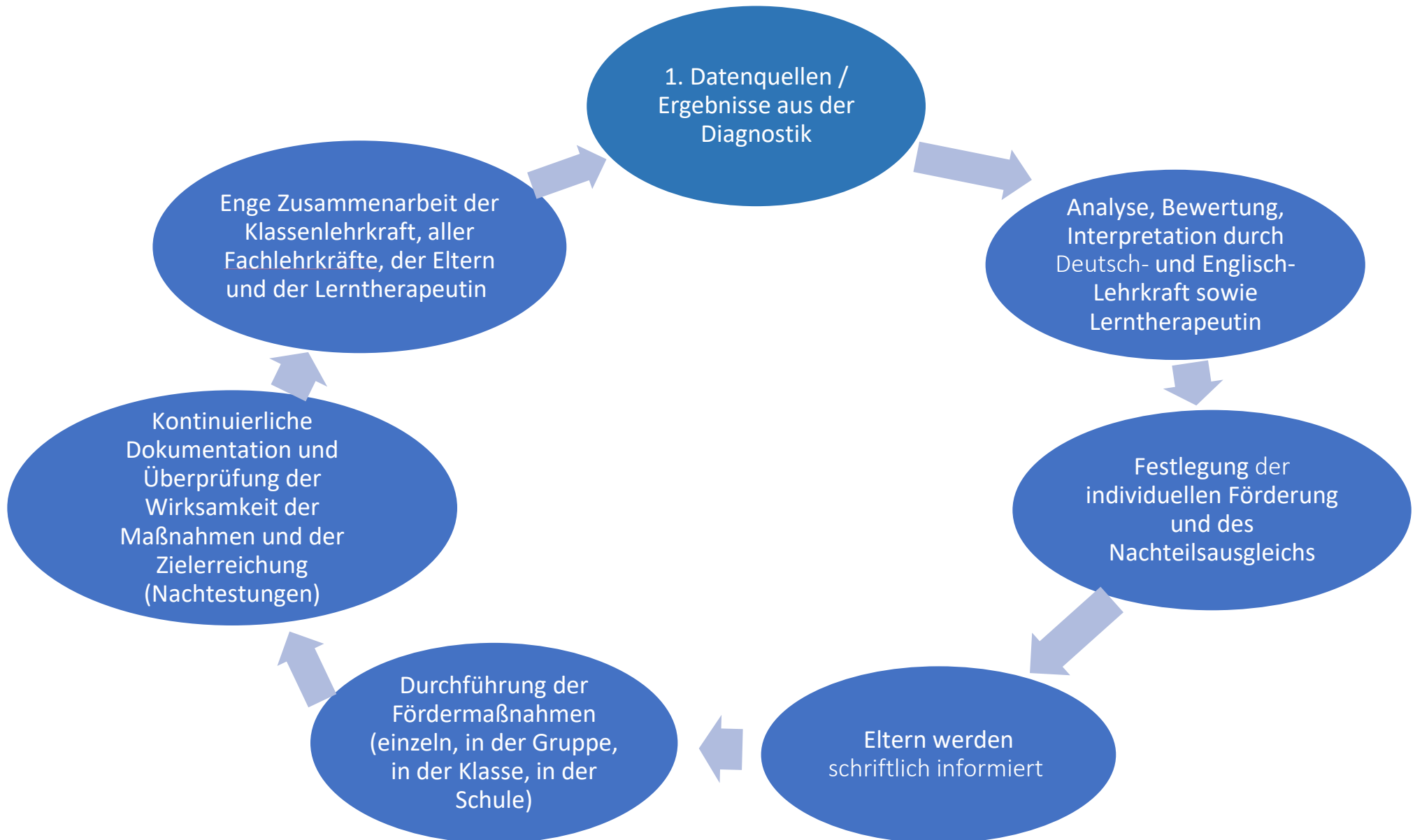
Es ist die Aufgabe von Schule, allen Kindern das Lesen und Schreiben zu lehren. Dies schließt selbstverständlich diejenigen Schülerinnen und Schüler mit ein, die von einer Legasthenie oder LRS betroffen sind. Grundlagen für diese zentrale schulische Aufgabe sind das Schulgesetz NRW und der sogenannte LRS-Erlass.

Die folgenden Seiten geben einen allgemeinen Überblick zu der rechtlichen Lage und verdeutlichen, wie die Realschule des CJD Königswinter mit der LRS umgeht.

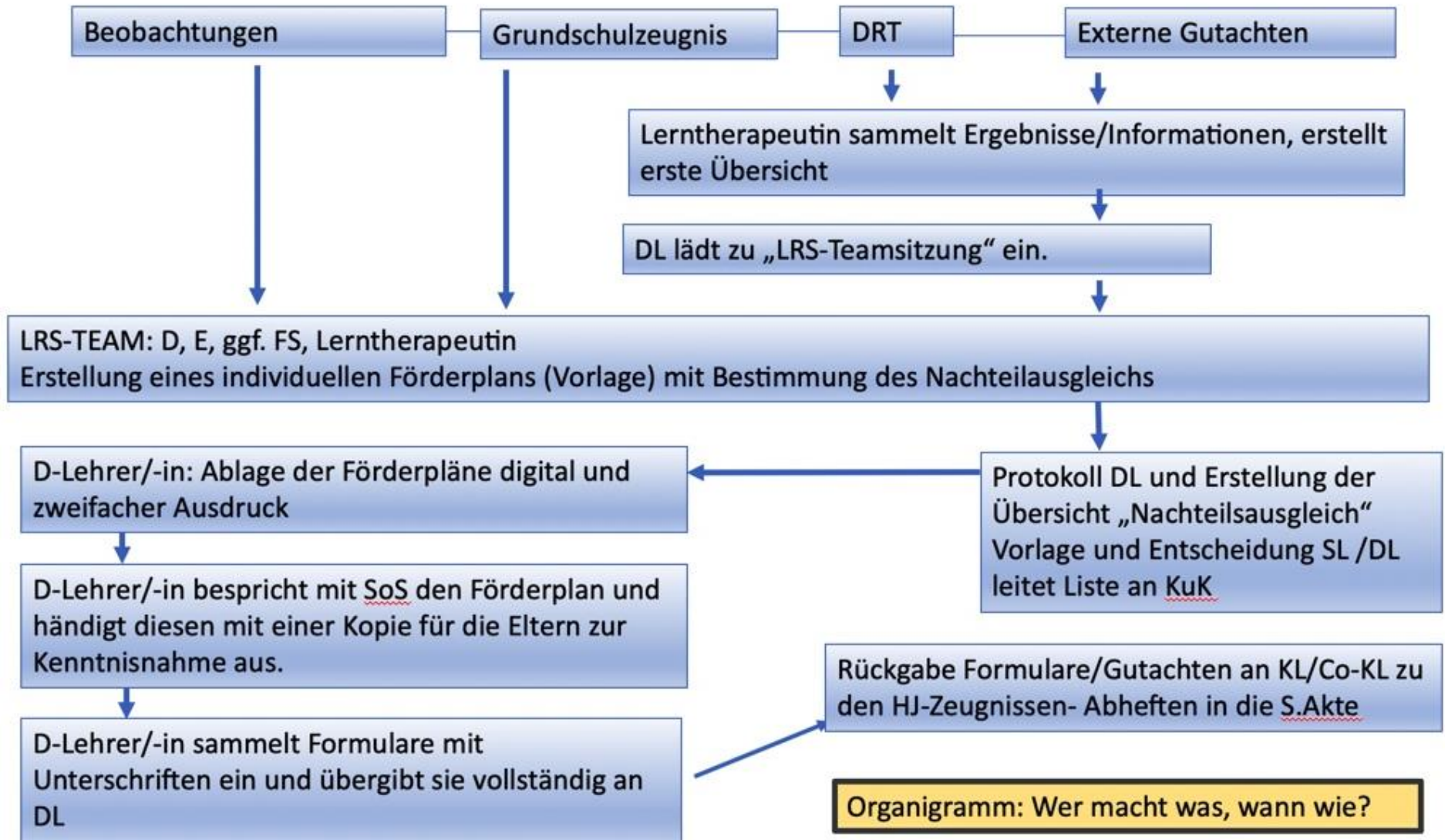
Allgemeiner Überblick

Rechtliche Regelungen zur LRS in NRW	Voraussetzungen für die Anwendung des LRS-Erlasses	Notenschutz	Möglichkeiten Nachteilsausgleich
<p>Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.07.1991 „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14-01 Nr. 1)</p> <p>Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz von betroffenen Kindern und Jugendlichen laut LRS-Erlass:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lesen- und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule ➤ Fördermaßnahmen ➤ Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen ➤ Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung ➤ Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten 	<p>Für die Klassen 3 bis 6: Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben entsprechen über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten nicht den Anforderungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Für die Klassen 7 bis 9 bzw. 10: Wenn in Einzelfällen besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten. 	<p>Die betroffenen Schüler/innen haben ein Anrecht auf folgende Schutzmaßnahmen in allen Fächern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Einbeziehung der Rechtschreibleistung bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen (per LRS Erlass verbindlich für die Jahrgänge 5 und 6) ➤ In begründeten Einzelfällen auch für die Jahrgänge 7 bis 10 (siehe LRS-Erlass, Pkt. 4.1) ➤ Zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistung bei Zeugnisnoten im Fach Deutsch (siehe LRS-Erlass, Pkt. 4.2) ➤ Bei Versetzungen/Abschlüssen sind Leistungen beim Lesen und Schreiben nicht ausschlaggebend (siehe LRS-Erlass, Pkt. 4.3.) 	<p>Individuell wird für betroffene Schüler/-innen geprüft, welche Maßnahmen passend und hilfreich sind und den Nachteil minimieren können:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zeitverlängerung bei Klassenarbeiten/schriftlichen Überprüfungen in Klassenarbeiten ➤ Spezifisch gestaltete Aufgabenblätter (serifenlose Schriftart, 12-14 Punkt, Zeilenabstand) oder Vorlesen der Aufgabenstellung ➤ mündliche statt schriftlicher Prüfung (z.B. bei Vokabeltests) ➤ unterrichtsorganisatorische Veränderungen (z.B. Verzicht auf Tafelmitschriften, Sitzplatz mit guten Sicht- und Hörverhältnissen) ➤ Verwendung von Hilfsmitteln (z.B. Wörterbuch, Laptop) ➤ SLZ-Kopierkarte für den Unterricht ➤ <p>Besonderheit ZP Klasse 10:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eltern stellen für die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 (ZP) einen Antrag bei der Schule auf Gewährung einer Verlängerung der Vorbereitungs- und Arbeitszeit. ➤ Voraussetzungen der Förderung nach dem LRS-Erlass müssen auch noch in der Klasse 10 bestanden haben (Dokumentation durch Schule) <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Schulleitung entscheidet

LRS-Diagnose und Förderkreislauf



Von der Diagnose bis zum Förderplan



LRS- Fördermaßnahmen an unserer Realschule:

- Eine zusätzliche Deutschstunde in der Jgst. 5
- Förderkurs 1 (Deutschlehrer): Jgst. 8/9
- Förderkurs 2/3 (Lerntherapeutin): Jgst. 5/6/7
- Möglichkeit an Intensivkursen teilzunehmen (kostenpflichtig bei unserer Lerntherapeutin)
- Klassenlernzeit 5/6: Lesekompetenztraining nach Ludger Brüning /Tobias Saum
- Fördermaterial abgestimmt mit Lerntherapeutin





Ansprechpartner :

LRS-Lerntherapeutin (Förderkurse 5 bis 7) : [Kerstin Bungarz](#)

Deutsch - Fachgruppenleiterin: [Ulrike Galinat](#)

Didaktische Leiterin – LRS Koordination: [Elke Keuenhof](#)